

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BEIRAT FÜR BAUKULTUR

Empfehlungen

Barrierefreies Bauen – Design for all

Empfehlung Nr. 2 des Beirats für Baukultur

Wien, im Juni 2011

1 Hintergrund

Soziale und nachhaltige Aspekte haben für die Baukultur zunehmende Bedeutung. Bei der Planung, der Gestaltung und dem Bau von Wohnungen, Gebäuden sowie öffentlichen Orten ist verstärkt darauf zu achten, dass diese weitgehend barrierefrei sein müssen. Der Zustand der Barrierefreiheit ist erreicht, wenn für möglichst alle Menschen bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (vgl. Legaldefinition in § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz). Das Fehlen dieser Voraussetzungen grenzt Menschen aus und steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen einer zeitgemäßen Baukultur.

Zugängliche bzw. barrierefreie Gebäude dienen allen Menschen, sie werden als komfortabler wahrgenommen und bestechen häufig durch ein klares, durchdachtes und benutzerinnenorientiertes architektonisches Konzept. Für viele – insbesondere behinderte und ältere – Menschen sind barrierefreie Gebäude eine unverzichtbare Voraussetzung, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Nach einer im Auftrag des Sozialministeriums im Zeitraum zwischen Oktober 2007 und Februar 2008 erfolgten Mikrozensus-Erhebung der Statistik Austria haben in Österreich – nach eigenen Angaben – ca. 20,5 % der Wohnbevölkerung in Privathaushalten eine dauerhafte Beeinträchtigung. Das sind hochgerechnet ca. 1,7 Mio. Menschen.

Die barrierefreie Gestaltung der gebauten Umwelt gewinnt auch aufgrund des aktuellen demografischen Wandels mit steigender Lebenserwartung und einer damit einhergehenden deutlichen Zunahme des Bevölkerungsanteils älterer behinderter Menschen an Bedeutung.

Die öffentliche Hand als Errichterin und Betreiberin baulicher Infrastruktur hat hinsichtlich Barrierefreiheit eine besondere Verantwortung und sollte beispielgebend für andere im eigenen Bereich die barrierefreie Nutzung der Einrichtungen sicherstellen. Darüber hinaus kann sie durch zusätzliche und gezielte Bewusstseinsbildungsmaßnahmen über die Bedeutung und praktische Umsetzung von Barrierefreiheit sowie durch die Berücksichtigung dieser Aspekte in der Aus- und Weiterbildung von Berufen

im Planungs- und Bauwesen zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation beitragen.

Aus diesem Grund gibt der Beirat für Baukultur die nachstehenden Empfehlungen an die öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden, an die mit Bauplanung und Bauausführung beauftragten Architekten/innen und Bauunternehmen, an die Wirtschafts- und Sozialpartner/innen sowie an private Bauauftraggeber/innen und Bauausführende ab:

2 Empfehlungen

1.

Barrierefreies Planen und Bauen sollte sich am Grundsatz des „*Design for all*“ (Planen und Gestalten für alle) orientieren. „*Design for all*“ schafft in einem hohen Maß nutzbare Produkte, Dienstleistungen und Gebäude, wovon nahezu alle Nutzer/innen – unabhängig von ihren jeweiligen individuellen Bedürfnissen – profitieren. Dies ist sowohl ökonomisch als auch sozial sinnvoll. „*Design for all*“ hilft, in einer Langfristperspektive Kosten zu sparen und trägt zur sozialen Inklusion bei. Der Grundsatz schafft die Voraussetzungen dafür, dass möglichst viele Menschen Produkte, Dienstleistungen und Gebäude nutzen können. „*Design for all*“ berücksichtigt insbesondere auch die individuellen Bedürfnisse von behinderten und älteren Menschen.

2.

Design-for-all-Architektur sollte auf eine breite Nutzbarkeit, auf Flexibilität und Einfachheit in der Benutzung sowie auf den Einsatz neuester Technologien und Standards achten. Sie ist durch ein hohes Maß an Praktikabilität und Benutzer/innen-Freundlichkeit gekennzeichnet. Ziel ist dabei, möglichst viele Benutzer/innen in möglichst vielen Lebenslagen (z.B. nach Unfällen oder in Zusammenhang mit der Betreuung kleiner Kinder) und möglichst vielen Lebensphasen (z. B. im Alter) zufrieden zu stellen.

3.

Besondere Anforderungen stellen einerseits alle physisch in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkten Menschen, Menschen mit Gehbehinderungen, Lähmungen oder fehlenden Gliedmaßen, die oft auf Hilfsmittel (Rollstühle, Rollatoren, Krücken, Haltegriffe, Handläufe) angewiesen sind. Sehr große oder sehr kleine Menschen, darunter auch Kinder, oder Menschen mit Gepäck oder Kinderwagen haben ebenfalls besondere Ansprüche, um sich frei bewegen zu können. Sie benötigen vor allem ausreichend Platz. Durchgänge müssen ausreichend breit und hoch und Aufstellflächen ausreichend lang sein. Bewegungsflächen müssen eben sein. Höhenunterschiede oder Stufen sind zu vermeiden, da sie für viele Menschen mit Behinderungen kaum überwindbare Hindernisse darstellen. Höhenunterschiede können allerdings aus funktionaler und gestalterischer Sicht notwendig sein, und sie sind bei guter Planung von Liften und Rampen technisch überwindbare Hindernisse. In diesen Fällen ist die bauliche Barrierefreiheit sichergestellt. Taster und Griffe müssen in der richtigen Höhe sein, um sie z.B. vom Rollstuhl aus gut erreichen zu können.

4.

Spezielle Ansprüche stellen andererseits die Menschen, die in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit oder in der Informationsverarbeitung eingeschränkt sind, also Personen mit Seh- oder Hörbehinderung, aber auch Kinder. Diese Menschen benötigen Hilfe bei der Orientierung, klare, übersichtliche Räume und transparente Zuordnung, kontrastreiche Gestaltung der Umgebung, Kennzeichnung von Glaswänden und -türen, etc. Für Menschen mit eingeschränkter Wahrnehmungsfähigkeit gilt das Zwei-Sinne-Prinzip: Alle Informationen sollten möglichst über zwei Sinne vermittelt werden (z. B. akustische und optische Zielangaben an Haltestellen für blinde und sehbehinderte Menschen einerseits und hörbehinderte Menschen andererseits; vgl. auch das akustische Zusatzsignal an der Ampel oder die taktile Zielanzeige durch Tastkanten oder Bodenindikatoren für blinde und sehbehinderte Menschen).

5.

Die Bedeutung des barrierefreien Planens und Bauens muss sich künftig auch entsprechend im Ausbildungssystem niederschlagen. Die derzeitige Ausbildungssituation

entspricht nicht den praktischen Anforderungen und steht auch im Widerspruch zur Resolution des Europarates vom 15. Februar 2001 betreffend die Einbeziehung der Planungsgrundsätze des „*Design for all*“ bzw. „*Universal Design*“ in alle Ausbildungsbereiche des Bauwesens (Resolution ResAP(2001)1 *on the introduction of the principles of universal design into the curricula of all occupations working on the built environment*, „Tomar-Resolution“, www.coe.int/soc-sp).

6.

„Barrierefreies Planen und Bauen“ sollte daher insbesondere in folgenden Ausbildungsbereichen zum verpflichtenden Ausbildungsinhalt werden:

- Bautechnische Lehrberufe (z.B. Installateur/innen, Fliesenleger/innen)
- Höhere Technische Lehranstalten – HTL (Bereiche Hochbau, Innenraumgestaltung, Landschaftsarchitektur)
- Fachhochschulen – FH (Architektur, Bauingenieurwesen)
- Ausbildungsgänge zu Bauwirtschaft, Facility Management, Immobilienwirtschaft
- Universitäten (Architektur, Bauingenieurwesen, Raumplanung).

7.

Experten/innen für „*Design for all*“ auszubilden, hat demnach hohe Priorität. Es ist entscheidend, dieses Konzept und entsprechende Inhalte als festen Bestandteil der Ausbildungen und Studiengänge in den einzelnen Disziplinen zu integrieren und somit grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen umfassend und großflächig zu vermitteln. Darüber hinaus sollten Personen zu Fragen des „*Design for all*“ qualifiziert werden, die bereits in entsprechenden Handlungsfeldern arbeiten und die neu erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in ihren Beruf einbringen können. Dazu sollten spezifische Ausbildungs- und Trainingsprogramme entwickelt werden.

8.

Für barrierefreies Bauen ist von entscheidender Bedeutung, dass Baumaßnahmen nicht nur korrekt geplant, sondern auch plangemäß ausgeführt werden. Trotz einwand-

freier Planung und entsprechender Baubewilligung werden Bauten oft nicht zur Gänze barrierefrei ausgeführt. Diesbezüglich sollten Bauauftraggeber/innen und Bauausführende (Bauführer/innen) stärker zur Verantwortung gezogen werden. Mit der Baufertigstellung sollte daher eine Baufertigstellungsanzeige an die Baubehörde erfolgen, in welcher die Bauausführenden (Bauführer/innen) neben anderen notwendigen Bestätigungen auch die barrierefreie Ausführung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen konkret bestätigen müssen. Damit werden Verantwortung und Haftung im Falle der Nichteinhaltung klar geregelt. In Zusammenhang mit dem Thema „Barrierefreies Planen und Bauen“ ist insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen, Normen, Richtlinien und Informationen zu verweisen:

- Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz (Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen)
- Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention (Barrierefreiheit)
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (Diskriminierungsverbot)
- Bundesvergabegesetz
- Baurecht der Bundesländer
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Behinderteneinstellungsgesetz
- OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ (www.oib.or.at)
- ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“
- ÖNORM B 1601 „Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen – Planungsgrundsätze“
- ÖNORM B 1602 „Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen“
- ÖNORM B 1603 „Barrierefreie Tourismuseinrichtungen – Planungsgrundlagen“
- ÖNORM B 4970 „Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr – Planung“
- ÖNORM B 5410 „Sanitärräume im Wohnbereich – Planungsgrundlagen“
- ÖNORM EN 81-1 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge“

- ÖNORM EN 81-2 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge“
- ÖNORM EN 81-40 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 40: Treppenschrägaufzüge und Plattformaufzüge mit geeigneter Fahrbahn für Personen mit Behinderung“
- ÖNORM EN 81-41 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 41: Vertikale Plattformaufzüge für Behinderte“
- ÖNORM EN 81-72 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 72: Feuerwehraufzüge“
- ÖNORM V 2104 „Technische Hilfen für blinde, sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen – Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen“
- ISO 21542, *Building construction – Accessibility and usability of the built environment*
- Technische Info-Blätter des Netzwerks der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen (Nr. 1 „Barrierefreies Gestalten, Öffentliche WC-Anlagen“, Nr. 2 „Barrierefreies Gestalten, Aufzüge“, Nr. 3 „Barrierefreies Gestalten, Schrägaufzüge und Hebebühnen“)
- Barriere:Frei! Handbuch für barrierefreies Wohnen, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2008.